

Anpassung des Personalschlüssels aufgrund der Vorgaben zur Praxisanleitung – Berechnung Vollzeit- kraft (VK)

Grundlage Arbeitszeit Praxisanleiter/-in:

- Arbeitszeit pro Tag: 7,7 Stunden
- Arbeitstage pro Woche: 5 Tage
- ➔ Arbeitszeit pro Woche: 38,5 Stunden (= 7,7 Stunden x 5 Tage)
- Arbeitswochen pro Jahr: 52 Wochen
- Regelurlaub nach TVÖD 6 Wochen (30 Tage: 5 = 6 Wochen)
- ➔ „Netto“-Arbeitszeit pro Jahr: 46 Wochen
- ➔ „Netto“-Arbeitszeit pro Jahr: 1.771 Stunden (= 38,5 Stunden x 46 Wochen)

Feiertage, die in den jeweiligen Bundesländern variieren, sind nicht berücksichtigt.

Gesetzliche Vorgaben zur Stundenverteilung der praktischen Ausbildung für MTR:

Die Vorgaben sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV) Anlage 6 (zu § 4 Absatz 2 und 3 und § 5 Absatz 1) geregelt. Die Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen für MTR ist in Teil B wie folgt vorgegeben:

Einsatzgebiete/Kompetenzbereiche (KB)	Stundenanzahl
Orientierungseinsatz innerhalb der Probezeit beim Träger der praktischen Ausbildung	120
Einsatzgebiet Radiologie entspricht: KB I, KB III, KB IV, KB V	700
Einsatzgebiet Strahlentherapie entspricht: KB II, KB III, KB IV, KB V	400
Einsatzgebiet Nuklearmedizin entspricht: KB I, KB II, KB III, KB IV, KB V	300
Interprofessionelles Praktikum in geeigneten Einrichtungen	160 (davon mindestens 80 Stunden in der Pflege)
Stunden zur freien Verteilung	320
Gesamtstundenumfang	2.000

Gesetzliche Regelungen zum Umfang der Praxisanleitung:

Gemäß den Regelungen in § 19 Abs. 2 MTBG müssen 15 % der Gesamtstunden der praktischen Ausbildung (2.000 Stunden) mit Praxisanleitung erfolgen. Dies bedeutet, dass jede auszubildende Person insgesamt mindestens 300 Stunden Praxisanleitung während der praktischen Ausbildung, verteilt auf die jeweiligen Einsatzgebiete, erhalten muss. Der Gesetzgeber hat den Ländern die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Übergangsfrist die Praxisanleitung auf bis zu 10% zu reduzieren (max. bis 31.12.2030). Hierzu sind die jeweiligen länderspezifischen Regelungen zu beachten.

Was ist zu beachten?

1. Anlage 6 der MTAPrV regelt die Stunden zur freien Verteilung. Diese Stunden können nach Ermessen der verantwortlichen Personen und auf Grundlage des schulinternen Curriculums auf die drei Einsatzgebiete der MTR verteilt werden. Mit der Verteilung erhöht sich folglich der gesetzlich geregelte Mindestumfang der Stunden der praktischen Ausbildung. Die entsprechende Erhöhung muss ebenfalls mit dem gesetzlichen vorgegebenen Umfang zur Praxisanleitung durchgeführt werden.
2. Die gesetzlichen Vorgaben des Umfangs der Praxisanleitung umfassen lediglich die Durchführung der Praxisanleitung. Der notwendige Zeitaufwand zur Vor- und Nachbereitung der Praxisanleitung sowie der Teilnahme an der praktischen Prüfung (§ 48 MTAPrV) als Fachprüfer/-in durch die praxisanleitende Person ist nicht in den Vorgaben von 15% enthalten.
3. Besonderheiten der Fachbereiche, wie die Teilnahme der Praxisanleiter/-innen an Anwesenheits- bzw. Rufdiensten sollten berücksichtigt werden. Die Anzahl dieser Dienste ist von der jeweiligen Einrichtung bzw. dem Dienstmodell abhängig.
4. Anzahl der Auszubildenden zur praktischen Ausbildung in der Abteilung.

Der notwendige Zeitaufwand der praxisanleitenden Person richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des MTBG und der MTAPrV, der Anzahl der auszubildenden Personen in der jeweiligen Abteilung sowie den erweiterten Zeitbedarf zur Vor- und Nachbereitung der Praxisanleitung und zur Teilnahme am praktischen Teil der staatlichen Prüfung.

Da die Praxisanleiter/-innen während der Durchführung der Praxisanleitung, der Vor- und Nachbereitung und der Teilnahme am praktischen Teil der staatlichen Prüfung nicht für den Regelbetrieb zur Patientenversorgung in den Abteilungen zur Verfügung stehen, ist eine Anpassung des Personalschlüssels zur Sicherstellung der Patientenversorgung notwendig. Dies ist auch aus Gründen der Vorbeugung einer Überlastungssituation der Mitarbeitenden angezeigt.

Berechnungsbeispiel für eine radiologische Abteilung:

Anmerkung: Die Berechnung erfolgt für eine Person zur Tätigkeit der Praxisanleitung. Der Zeitaufwand zur Teilnahme als Fachprüfer/-in gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§ 48 MTAPrV) ist in der Berechnung nicht berücksichtigt. Weiterhin ist der entstehende Zeitaufwand im Rahmen der Praxisbegleitung (§ 23 MTBG und § 9 MTAPrV) für die praxisanleitenden Personen nicht berücksichtigt sowie weitere organisatorische einrichtungsinterne Vorgaben.

Daher ist die Berechnung als Hilfe zu verstehen, die einrichtungsspezifisch angepasst werden muss.

Ausgangslage: Die praxisanleitende Person nimmt am Dienst in der Abteilung teil, damit mindert sich der Anteil der Arbeitszeit der praxisanleitenden Person, der zur Durchführung der Praxisanleitung zur Verfügung steht, entsprechend der Anzahl der Dienste. Die Anzahl dieser Dienste ist von der jeweiligen Einrichtung bzw. dem Dienstmodell abhängig.

Die Anzahl der Dienste der praxisanleitenden Person (im Beispiel) beträgt 35 Tage im Jahr.

Die Berechnung (im Beispiel) erfolgt mit einem Durchschnittswert für Feiertage von 10 Tagen.

Berechnung Arbeitszeit praxisanleitende Person:

Arbeitszeit pro Tag:	7,7 Stunden	
Arbeitstage pro Woche:	5 Tage	
→ Arbeitszeit pro Woche:	38,5 Stunden	(= 7,7 Stunden x 5 Tage)
Arbeitswochen pro Jahr:	52 Wochen	
Regelurlaub nach TVÖD	6 Wochen	(30 Tage: 5 = 6 Wochen)
Feiertage und Dienste	9 Wochen	(10+35=45 Tage; 45:5= 9 Wochen)
→ „Netto“-Arbeitszeit pro Jahr:	36 Wochen	(52 – 6 – 9 = 37 Wochen)
→ „Netto“-Arbeitszeit pro Jahr:	1.424,5 Stunden	(= 38,5 Stunden x 37 Wochen)

Berechnung Zeitaufwand Praxisanleitung pro praxisanleitender Person und auszubildender Person (bezogen auf Gesamtausbildungszeit):

Anmerkung: Die Vorgaben des Stundenumfanges der praktischen Ausbildung sind der Anlage 6 Teil B der MTAPrV zu entnehmen. Diese beziehen sich auf die komplette Ausbildungsdauer von 3 Jahren.

Weiterhin sind abweichende Länderregelungen zum Umfang der Praxisanleitung (z.B. 10%) zu berücksichtigen

Es werden 110 Stunden zur freien Verteilung (gemäß Anlage 6 Teil B MTAPrV) der praktischen Ausbildung zur praktischen Ausbildung in der Radiologie (im Beispiel) zugeordnet.

Der Berechnung (im Beispiel) wird eine Vor- und Nachbereitungszeit zur Praxisanleitung von insgesamt 2 Stunden pro 1 Stunde durchgeführte Praxisanleitung zugrunde gelegt. (Dieser Wert entbehrt einer verpflichtenden Grundlage als Richtlinie, o.ä. und kann nicht als grundlegend geltend angeführt werden.)

Der Zeitaufwand zur Teilnahme als Fachprüfer/-in ist **nicht** in der Berechnung berücksichtigt.

Beispiel:

Regelung Zeitumfang Radiologie:	700 Stunden	
→ Praxisanleitung von 15 %:	105 Stunden	(700 : 100 x 15 = 105)
Vor- und Nachbereitungszeit:	210 Stunden	(105 x 2 = 210)
Praxisanleitung (ohne Verteilstunden):	315 Stunden	(105 + 210 = 315)
Zuteilung der „Verteilstunden“:	110 Stunden	
→ Praxisanleitung von 15 %:	16,5 Stunden	(110 : 100 x 15 = 16,5)
Vor- und Nachbereitungszeit:	33 Stunden	(16,5 x 2 = 33)
Praxisanleitung (der Verteilstunden):	49,5 Stunden	(16,5 + 33 = 49,5)
→ Praxisanleitung (Gesamt in 3 Jahren):	364,5 Stunden	(315 + 49,5 = 364,5 Stunden)

Berechnung der VK für praxisleitende Personen:

Anmerkung: Hierfür wird die berechnete Gesamtstundenanzahl zur Praxisanleitung (mit Vor- und Nachbereitungszeit und den Verteilstunden) auf ein Jahr mit den oben errechneten 37 Arbeitswochen heruntergebrochen und dann der VK-Anteil berechnet.

Praxisanleitung (Gesamt in 3 Jahren):	364,5 Stunden	(364,5 : 3 = 121,5)
Praxisanleitung (pro Kalenderjahr):	121,5 Stunden	(121,5 ; 37 = 3,28)
Praxisanleitung (verteilt 37 Wochen):	3,28 Stunden	

Berechnung mittels VK-Formel (Vollzeitäquivalente Formel):

$$(Anzahl Mitarbeiter \times Beschäftigungsausmaß / Std.) / Std. pro Woche = VK$$
$$(1 \text{ praxisleitende Person} \times 2,83 \text{ Stunden Praxisanleitung}) / 38,5 \text{ Stunden pro Woche} = \mathbf{0,09 \text{ VK}}$$

Demnach werden pro Auszubildende Person in dem obigen Beispiel 0,09 VK für eine praxisleitende Person benötigt.

Weitere zu bedenkende Aspekte:

- Auch im Fall einer Erkrankung der praxisanleitenden Person muss die Durchführung der Praxisanleitung (gemäß den gesetzlichen Vorgaben) sichergestellt sein. Daher ist das Vorhalten (und der Einsatz) weiterer praxisanleitender Personen notwendig. Die berechnete VK des Beispiels gilt für eine Person, so dass sich je weiterer praxisanleitender Person der Wert der VK entsprechend erhöht.
- Sinnvoll ist eine absolute **Untergrenze** von 2 Personen zur Durchführung der Praxisanleitung (ggf. je Expertise pro Untersuchungsmodalität) vorzuhalten.
- Die Praxisanleitung muss pro auszubildender Person erfolgen. Damit ist der Wert der VK abhängig von der Zahl der Auszubildenden, welche die praktische Ausbildung in der Abteilung durchlaufen, und erhöht sich entsprechend der Anzahl der Auszubildenden.
- Hinweis: Die Zeiten zur Erfüllung der Aufgaben als Fachprüfer/-in sind in dem obigen Beispiel zur VK-Berechnung noch nicht berücksichtigt. Weiterhin ist der entstehende Zeitaufwand im Rahmen der Praxisbegleitung (§ 23 MTBG und § 9 MTAPrV) für die praxisanleitenden Personen nicht berücksichtigt sowie weitere organisatorische einrichtungsinterne Vorgaben.

Diese Berechnung als Hilfe zu verstehen, die einrichtungsspezifisch angepasst werden muss.